

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

35. Ausgabe, Mai - Juni 2007

Lettland Steuerliche Betriebsstätten

Am 6. März 2007 hat das Ministerkabinett neue steuerliche Regelungen verabschiedet, die u.a. die Betriebsstätten betreffen. Die Änderungen beziehen sich auf die Fälle, in denen nach lettischem Steuerrecht die Voraussetzungen einer steuerlichen Betriebsstätte erfüllt sind, nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen jedoch keine Betriebsstätte vorliegt. Nach den neuen Regelungen kann das betroffene ausländische Unternehmen zukünftig bei den lettischen Steuerbehörden die Erlaubnis beantragen, keine Betriebsstätte in Lettland registrieren zu müssen. Bei positiver Bescheidung des Antrags wird die Aktivität des ausländischen Unternehmens nicht als steuerpflichtige Betriebsstätte qualifiziert. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Beginn der Geschäftstätigkeit in Lettland gestellt werden. Die Bearbeitungszeit seitens der zuständigen Steuerbehörde wurde auf 30 Tage nach Antragseingang beschränkt. Derzeit sind für den Fall einer verspäteten Antragstellung keine Bußgelder vorgesehen. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass die Geschäftstätigkeit des ausländischen Unternehmens unter Umständen als dessen lettische Betriebsstätte mit entsprechenden steuerlichen Folgen qualifiziert wird.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: + 371 7 09-44 00

Litauen Umsatzsteuer

Am 26. April 2007 sind Änderungen zum Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten, die sich auf die Definition medizinischer Produkte beziehen. Danach ist der reduzierte Umsatzsteuersatz von 5% zukünftig auch auf bestimmte Diät-nahrungsmittel sowie medizinische Produkte anzuwenden. Bisher unterlagen lediglich Produkte der Körper- und Zahnpflege sowie medizinische Nahrungsmittel dem ermäßigten Steuersatz.

Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen

Mit der Verordnung Nr. VA-19 wurden mit Wirkung vom 28. März 2007 neue Regelungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit Transaktionen zwischen verbundenen Gesellschaften eingeführt. Die Verordnung enthält zudem ein neues Formular, das von den Steuerpflichtigen für diese Zwecke zu verwenden ist.

Marktpreise für bewegliches und unbewegliches Vermögen

Am 11. April 2007 wurde die aktuelle Liste mit den durchschnittlichen Marktpreisen für Gegenstände des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens veröffentlicht, die einer Registrierungspflicht in Litauen unterliegen. Die Liste der aktualisierten Marktpreise ist zum 1. Mai 2007 in Kraft getreten und wurde durch die für die Bewertung von registrierungspflichtigem Vermögen zuständige Kommission herausgegeben. Die durchschnittlichen Marktpreise werden u.a. für Immobilien- und Erbschaftsteuerzwecke sowie zur Ermittlung des steuerlichen Werts von Gegenständen herangezogen. Die Listen werden durch die zuständige Kommission vierteljährlich aktualisiert und spätestens am Ende des jeweils zweiten Quartalsmonats veröffentlicht.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Polen Verbindliche Auskunft

Am 1. Juli 2007 treten in Polen neue Regelungen zur Beantragung und Erteilung einer verbindlichen Auskunft in Kraft. Nach den neuen Regelungen ist ausschließlich der Finanzminister für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zuständig. Der Finanzminister kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe anderer, ihm untergeordneter Organe bedienen, dennoch wird sich die Zahl der zuständigen Behörden erheblich mindern (bisher war der Antrag an das für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu richten, was zu regional unterschiedlichen Beurteilungen führte). Die verbindliche Auskunft ist innerhalb von drei Monaten zu erteilen. Diese Frist ist einheitlich für alle Fälle, also auch für "komplizierte Fälle" (bisher vier Monate) und Fragen zu Doppelbesteuerungsabkommen (bisher sechs Monate). Erteilt der Finanzminister nicht innerhalb von drei Monaten die verbindliche Auskunft, gilt die Auslegung des Antragstellers als richtig und somit verbindlich.

Kontakt vor Ort

Silke Mattern, Telefon: + 48 (71) 3 56-11 55

Rumänien Umsatzsteuer

Das Finanzministerium hat eine Verordnung zur Änderung des Vorsteuererstattungsverfahrens für in Rumänien umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen erlassen. Danach ist die Vorsteuererstattung an große und mittlere Unternehmen sowie Exporteure zukünftig grundsätzlich auch ohne vorherige Prüfung seitens der Steuerbehörde möglich. Die Prüfung bleibt allerdings weiterhin Voraussetzung für die Vorsteuererstattung sofern das Unternehmen von der Steuerbehörde als in steuerlicher Hinsicht risikobehaftet angesehen wird. Die entsprechenden Prüfungen werden spätestens innerhalb eines Jahres (für Exportunternehmen spätestens innerhalb von sechs Monaten) nach Bewilligung des Vorsteuererstattungsantrags durchgeführt. Exportunternehmen können von den eingeführten Vereinfachungen jedoch nur profitieren, wenn die getätigten Exporte mindestens 80% des Jahresumsatzes 2006 ausmachen und wertmäßig mindestens EUR 1 Mio. betragen.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Einkommensteuer

Seit dem 1. Januar 2007 gelten neue Regelungen für die Bestimmung des steuerrechtlichen Status natürlicher Personen in Russland. Danach gilt eine natürliche Person für Zwecke der Einkommensteuer als Steuerinländer, wenn sich diese mindestens 183 Kalendertage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (bisher innerhalb eines Kalenderjahrs) in Russland aufhält. Gilt eine natürliche Person als Steuerinländer, beträgt der anzuwendende Einkommensteuersatz 13%. Einkünfte von Steuerausländern unterliegen dagegen einem deutlich höheren Steuersatz von 30%. Das Finanzministerium hat im März 2007 mehrere Schreiben veröffentlicht, in denen die neuen Regelungen detailliert erläutert werden.

Ordnungswidrigkeiten- gesetz

Das russische Ordnungswidrigkeitengesetz wurde geändert. Die neu eingeführten Vorschriften betreffen hauptsächlich Strafen für die Verletzung von Bestimmungen des erst kürzlich in Kraft getretenen Antimonopolgesetzes. So sieht das Ordnungswidrigkeitengesetz beispielsweise bei Missbrauch einer beherrschenden Marktstellung nunmehr Strafen für die handelnden natürlichen Personen von bis zum 200fachen des Mindestlohnes (derzeit umgerechnet ca. EUR 6.300) und für juristische Personen von bis zu 15% des Umsatzes aus dem Verkauf der entsprechenden Produkte bzw. Dienstleistungen vor. Strafen in der gleichen Größenordnung werden zukünftig auch gegen Unternehmen bzw. handelnde Mitarbeiter für den Abschluss von Kartellverträgen bzw. für Kartellabsprachen verhängt. Beteiligten, die entsprechende Verstöße bei der

Antimonopolbehörde freiwillig melden sowie zur Aufklärung beitragen, wird jedoch Straffreiheit zugesichert (Kronzeugenregelung).

Buchhaltung

Nach einer neuen Verordnung des Finanzministeriums vom 26. März 2007 ist für Zwecke der Bewertung von Vorräten ab dem 1. Januar 2008 ausschließlich die sog. FiFo-Methode zu verwenden. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen oder hergestellten Waren auch zuerst verbraucht oder verkauft werden: First-in-first-out. Derzeit sind bei der Bewertung von Vorräten sowohl die FiFo- als auch die LiFo-Methode zulässig. Hierbei wird unterstellt, dass die zuletzt erworbenen bzw. hergestellten Waren zuerst verkauft bzw. verbraucht werden: Last-in-first-out.

Kontakt vor Ort

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

Slowakische Republik Sozialversicherung

Das Ministerium für Arbeit, Soziale Angelegenheiten und Familie hat die maximale jährliche Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 bekannt gegeben. Wie auch in den vergangenen Jahren orientiert sich die Beitragsbemessungsgrenze am Durchschnittsgehalt des Vorjahres. Sie entspricht dem Zwölfwachen des monatlichen Durchschnittsgehaltes des Jahres 2006 (SKK 18.761/ca. EUR 560) und beträgt somit SKK 225.132 (ca. EUR 7.720). Die maximale monatliche Bemessungsgrundlage für die einzelnen Sozialversicherungsabgaben wird nach einem bestimmten Schlüssel von der allgemeinen maximalen Bemessungsgrundlage abgeleitet.

Kontakt vor Ort

Susann Philipp, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Investitionsförderungs- gesetz

Das Tschechische Parlament hat Änderungen zum Investitionsförderungsgesetz verabschiedet, mit denen die neuen beihilferechtlichen Regelungen der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Die Änderungen betreffen insbesondere die einheitliche Gewährung von Körperschaftsteuerermäßigungen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren sowie die Reduzierung des Mindestinvestitionsvolumens auf CZK 50 Mio. (ca. EUR 1,8 Mio.) in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit.

Aktualisiertes Förderprogramm

Das tschechische Ministerium für Handel und Industrie hat eine aktualisierte Fassung des Förderprogramms für Technologiezentren und Strategische Dienstleistungszentren verabschiedet. Die neuen Regelungen sehen u.a. vor, dass die Zuschüsse in diesem Bereich zukünftig ausschließlich in Abhängigkeit von den Personalkosten gewährt und auf maximal 40% der förderfähigen Kosten reduziert werden. Zuschüsse für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen können wie bisher maximal 35% der förderfähigen Kosten betragen. Ferner wurde das Mindestinvestitionsvolumen für Investitionen in Technologie- und Dienstleistungszentren einheitlich auf CZK 10 Mio. (ca. EUR 350.800) reduziert.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Verrechnungspreis- dokumentation

Gemäß der Verordnung Nr. 18 des ungarischen Finanzministeriums aus dem Jahr 2003 müssen sämtliche Verträge zwischen verbundenen Unternehmen ausreichend dokumentiert werden. Die Dokumentation muss bis zum Abgabetermin für die Körperschaftsteuererklärung erstellt werden. Kommt der Steuerpflichtige der Dokumentationspflicht nicht nach, muss er mit Strafen von bis zu HUF 2 Mio. (ca. EUR 8.000) rechnen. Nach der bisherigen Interpretation

der entsprechenden Vorschriften ist das Bußgeld nur für Verstöße gegen die Dokumentationspflicht zu erheben, wobei die Anzahl der nicht oder nicht ausreichend dokumentierten Verträge bzw. Transaktionen ohne Bedeutung ist. Dementsprechend hat die ungarische Steuerbehörde bei der Feststellung entsprechender Verstöße bisher – unabhängig von der Anzahl der nicht oder nicht ausreichend dokumentierten Transaktionen – Bußgelder von höchstens HUF 2 Mio. festgesetzt. Dies könnte sich zukünftig ändern. Nach einer neuen kürzlich veröffentlichten Auslegung der entsprechenden Vorschriften ist das Bußgeld für jede nicht ausreichend dokumentierte Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen zu verhängen. Das bedeutet, dass die Steuerbehörden zukünftig unter Umständen Strafen in mehrfacher Höhe des bisherigen Höchstbetrages von HUF 2 Mio. erheben könnten.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.